



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2002 (07.03)
(OR. en)**

6623/02

LIMITE

**DROIPEN 11
MIGR 11**

VERMERK

des	Vorsitzes
für	die Gruppe „Materielles Strafrecht“
Nr. Vordokument:	6039/02 DROIPEN 5 MIGR 7
Nr. Kommissionsvorschlag:	KOM(2000) 854 endg. 5206/01 DROIPEN 2
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

Der Vorsitz hat im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Materielles Strafrecht“ vom 23./24. Januar 2002 und im Lichte der Bemerkungen der Delegationen beschlossen, den Wortlaut von Artikel 5 (Sanktionen und erschwerende Umstände) des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vollständig zu ändern.

Der neue Vorschlag des Vorsitzes ist in Anlage I wiedergegeben.

Da - wie nachstehend dargelegt - drei Stufen für die Schwere der Sanktionen geschaffen worden sind, kann zwischen den in den Artikeln 2 und 3 des Rahmenbeschlusses genannten Handlungen entsprechend dem jeweiligen Grad des Straftatbestands unterschieden werden.

Die als am schwerwiegendsten erachteten Handlungen sind unter **Stufe III** eingeordnet worden. Gemäß dem von NL in der Sitzung vom 29.11.2001 unterbreiteten Vorschlag fällt die erste in **Artikel 2 Buchstabe a** genannte Handlung (Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen) unter Stufe III. Die zweite unter diesem Buchstaben genannte Handlung (Gewinnerzielung aus dieser Tatsache) fällt jedoch unter Stufe II.¹

Auch die in **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i** angeführte Handlung – Vergewaltigung von Kindern – wurde unter Stufe III eingeordnet.

Eine große Anzahl von Delegationen war der Ansicht, dass die in **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii** genannte Art von Handlungen (sexuelle Handlungen unter Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind) unter Stufe II anstatt unter Stufe III eingeordnet werden sollte. Dies könnte akzeptiert werden, denn selbst wenn diese Handlung unter Stufe II eingeordnet würde, verblieben die schwerwiegendsten Fälle aufgrund des Vorliegens erschwerender Umstände dennoch unter Stufe III.

In Bezug auf die Beurteilung der Schwere der **unter den Straftatbestand der Kinderpornografie fallenden Straftaten** nach Artikel 3 hat der Vorsitz folgenden Aspekten Rechnung getragen:

1. Generell sind unter den Straftatbestand der Kinderpornografie fallende Straftaten weniger schwerwiegend als die Straftaten, auf die sich Stufe III bezieht. Aus diesem Grund wurden die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Handlungen in **Stufe II** eingeordnet. Dementsprechend wurden Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d in Stufe I eingeordnet, weil sie anders als die übrigen Fälle von Kinderpornografie behandelt werden sollen.
2. Unter den Straftatbestand der Kinderpornografie fallende Straftaten, die grenzüberschreitend oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt werden, sollten schärfer als die übrigen diesbezüglichen Straftaten geahndet werden. Aufgrund des Vorliegens erschwerender Umstände wurden sie deshalb in **Stufe III** eingeordnet.

¹ In der Sitzung vom 24. 1. 2002 erklärten die dänische und die belgische Delegation, dass sie der unterschiedlichen Einstufung der beiden in Artikel 2 Buchstabe a genannten Handlungen nicht zustimmen können. Ihres Erachtens sollten beide Handlungen unter Stufe III fallen, wohingegen die österreichische und die deutsche Delegation für die unterschiedliche Einstufung waren.

Erschwerende Umstände wären jedoch im Falle des Erwerbs oder Besitzes von Kinderpornografie (unter Stufe I eingeordnete Handlung) nicht gegeben, soweit bei der Ausübung der ursprünglichen Straftat keine erschwerenden Umstände vorlägen.

Dem Ansatz in Bezug auf die **erschwerenden Umstände** liegt ein Vorschlag der britischen Delegation vom 29.11.2001 zugrunde. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass der erschwerende Umstand, dass das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, als Unterscheidungsmerkmal gestrichen worden ist und nunmehr als Kriterium für die Definition von Straftaten herangezogen wird, die Handlungen betreffen, bei denen das Alter der sexuellen Mündigkeit für relevant erachtet wird.

Die Delegationen werden gebeten, ihre Bemerkungen zu diesem Vorschlag dem Generalsekretariat bis spätestens 5. März 2002, z. Hd. von Herrn Bent Mejborn (Fax Nr. +32 2 285 6354, E-mail: bent.mejborn@consilium.eu.int), zukommen zu lassen.

Artikel 5

Sanktionen und erschwerende Umstände

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftat nach **Artikel 2 Buchstabe a** – "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" – sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b** und **Buchstabe c Ziffer ii**, wenn sie eine minderjährige Person betreffen, die Staatsangehörige eines Staates ist, der ein Alter für die sexuelle Mündigkeit festgelegt hat, und die dieses Alter erreicht hat, mit Sanktionen der Stufe I geahndet werden, sofern die betreffenden Handlungen nach seinem einzelstaatlichen Recht eine Straftat darstellen.

Die gleiche Sanktion wird auch auf die in **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d** genannte Straftat angewandt.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftat nach **Artikel 2 Buchstabe a** – "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" – sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b** und **Buchstabe c Ziffer ii** außer in dem in Absatz 1 genannten Fall, sowie Straftaten nach **Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c** mit einer Freiheitsstrafe der Stufe II geahndet werden.

Diese Straftaten werden unter den folgenden Umständen mit Sanktionen der Stufe III ¹ geahndet:

- Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet.
- Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.
- Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, wobei das darin genannte Strafmaß dann nicht relevant ist.

¹ Es ist auch möglich, dass bei erschwerenden Umständen nicht obligatorisch eine der höheren Stufe entsprechende Sanktion, sondern lediglich eine in der oberen Hälfte der in der vorgesehenen Stufe liegende Sanktion vorzusehen ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** – "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe c Ziffern i und iii** mit einer Freiheitsstrafe der Stufe III geahndet werden.

(4) Jedem Mitgliedstaat steht es darüber hinaus frei zu prüfen, ob natürlichen Personen die Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden soll, wenn sie einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 für schuldig befunden wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere, einschließlich nicht strafrechtlicher, Sanktionen oder andere Maßnahmen bei Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii vorsehen. *(Dieser Absatz wurde gemäß dem Sitzungsdokument für die 2396. Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 6. Dezember 2001 aufgenommen, das den Vorschlag der portugiesischen Delegation enthält).*